

Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung durch dringende Not für Schiff oder Besatzung geboten war.

III. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Das Armeeeoberkommando behält sich vor, die Rheinschiffahrt jederzeit, soweit es die militärische Lage erfordert, ganz oder teilweise einzustellen.

Der Oberbefehlshaber:

von Gündell,
General der Infanterie.

XIV. Armeekorps

Stellv. Generalkommando
Nbt. IV e Nr. 13310.

Karlsruhe, den 20. April 1917.

Vorstehende Verordnung wird hiermit für den diesseitigen Befehlsbereich in Kraft gesetzt.

Der Stellvertretende kommandierende General:

Sibert,
Generalleutnant.

Armeeabteilung B.

Armeeeoberkommando.

M. S. Lu., den 1. April 1917.

Bekanntmachung.

Das rechtsrheinische Stappengebiet der Armeeabteilung B betreffend.

1. Durch Verfügung der obersten Heeresleitung ist das Gebiet der badischen Amtsbezirke Freiburg, Staufen, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Schönau und Säckingen der Armeeabteilung B unterstellt worden. Das Gebiet — mit Ausnahme des zum Festungsbereich von Neubreisach und der Oberheinbeseftigungen gehörenden Teiles — ist Stappengebiet.
2. Die vollziehende Gewalt ist in dem genannten Gebiet auf mich übergegangen.
3. Ich setze hiermit die folgenden Gesetzesbestimmungen außer Kraft:
 - a. die §§ 13 und 65 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden, soweit sie nicht den Schutz des Eigentums betreffen,
 - b. den § 16 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
 - c. die §§ 97 bis 105, 110, 112 bis 115, 127 und 128 der Reichsstrafprozeßordnung,
 - d. die §§ 1 und 23 Absatz 2 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908,
 - e. den § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

4. Zur Untersuchung und zur Aburteilung der in §§ 8 bis 10 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 aufgeführten Vergehen und Verbrechen setze ich ein außerordentliches Kriegsgericht in Freiburg ein. Der Beginn seiner Tätigkeit wird noch bekannt gegeben.

Der Oberbefehlshaber:

von Gündell,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

(Bom 20. April 1917.)

Den Kriegszustand betreffend.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 über die Erklärung des Kriegszustandes für das Deutsche Reich sowie gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für die zu meinem Befehlsbereich gehörenden Gebietsteile des Großherzogtums Baden:

Es sind die folgenden Gesetzesbestimmungen außer Kraft gesetzt:

1. die §§ 13 und 65 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden, soweit sie nicht den Schutz des Eigentums betreffen,
2. die §§ 97 bis 105, 110, 112 bis 115, 127 und 128 der Reichsstrafprozeßordnung,
3. die §§ 1 und 23 Absatz 2 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908,
4. der § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

Karlsruhe, den 20. April 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Isbert,
Generalleutnant.